



HOHENECKER TIETJEN GUDAT
RECHTSANWALTSKANZLEI UND NOTARE

HOHENECKER TIETJEN GUDAT · Bremer Str. 2 · 28816 Stuhr



Piratenpartei Deutschland
Landesverband Bremen
Pflugstr. 9 A
10115 Berlin

vorab per E-Mail: vorstand@bremen.piratenpartei.de
vorstand@piratenpartei.de

Unser Zeichen: **M-487/24-JL**
Arifi ./.. Piratenpartei Deutschland
Sachbearbeiter: Jessica Lohmann / Bm
Stuhr, den 18.06.2024

CHRISTIANE GUDAT
RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN

LARS GUDAT
RECHTSANWALT UND MEDIATOR
FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT

JESSICA LOHMANN
RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN

MANFRED HOHENECKER
RECHTSANWALT UND NOTAR a.D.

KARSTEN TIETJEN
RECHTSANWALT i.R. UND NOTAR a.D.
(ausgeschieden 30.09.2022)

Bremer Straße 2
28816 Stuhr-Brinkum
(gegenüber ZOB-Brinkum)

Tel.: 0421 89 89 90
Fax: 0421 89 89 949

kanzlei@recht-stuhr.de
www.recht-stuhr.de

Untermietverhältnis mit Herrn Fahir Arifi
Objekt: Hohentorsheerstr. 1-3, 28199 Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit zeigen wir Ihnen an, dass uns Herr Fahir Arifi mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine uns legitimierende Vollmacht fügen wir in der Anlage zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Unser Mandant legte uns den von Ihnen beantragten Mahnbescheid vor. Gegen diesen hat unser Mandant Widerspruch eingelegt. Zu der von Ihnen geltend gemachten Forderung nehmen wir wie folgt Stellung:

Sie sind nicht berechtigt dazu, einen Betrag in Höhe 1.750,00 € nebst Zinsen von unserem Mandanten zu fordern. Aus den uns vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass unser Mandant Sie bereits mehrfach darauf

STEUERNUMMER:
2346/232/88004
Finanzamt Syke

KANZLEIKONTEN:
Kreissparkasse Syke: IBAN DE13 2915 1700 1130 0054 55 BIC BRLADE21SYK
Volksbank eG Syke: IBAN DE54 2916 7624 1606 1004 00 BIC GENODEF1SHR
FREMGELDKONTO
Oldb. Landesbank AG: IBAN DE75 2802 0050 2502 9638 00 BIC OLBODEH2XXX

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo, Di, Do und Fr:
08:30 bis 13:00 und 14:00 bis 18:00
Mi: 08:00 bis 13:30
Termine nach Vereinbarung



hingewiesen hatte, dass nicht er alleine sich im streit-gegenständlichen Zeitraum der Stromabrechnung in den Räumlichkeiten aufgehalten hat, sondern auch noch andere Untermieter. Einer der Untermieter hat teilweise mehrere Elektrogeräte angeschlossen, da er zu Hause keinen Strom hatte. Er hatte dazu im Keller ca. 10 bis 14 Rechner laufen, dazu noch einen Laptop, Drucker und einige Ladegeräte für Akkus. Darüber hinaus ist er nicht - wie von Ihnen behauptet - Ende Oktober 2020 ausgezogen. Dies geschah frühestens am 31.03.2021.

Darüber hinaus teilte uns unser Mandant mit, dass er sich mit Ihnen - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage darauf geeinigt hatte, dass er sich mit einem Betrag in Höhe von 1.250,00 € an der Rechnung der swb beteiligt. 1.000,00 € hat er an Sie überwiesen und 250,00 € sind von der Kautions in Abzug gebracht worden. Es gab nie eine Vereinbarung darüber, dass unser Mandant einen Betrag in Höhe von 3.000,00 € übernimmt. Dies ergibt sich auch nicht aus der Auflösungsvereinbarung vom 27.09.2021.

Sollten Sie das gerichtliche Verfahren weiter betreiben, teilte uns unser Mandant bereits mit, dass er sich dann an der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung ebenfalls nicht halten würde, da diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage erfolgte. Er möchte dann eine genaue Abrechnung haben. Nach dem Mietvertrag haben Sie sich dazu verpflichtet, einen Stromzwischenzähler sobald möglich in die Stromverteilung einzubauen. Insoweit teilte uns unser Mandant jedoch mit, dass dies bis zum Ende des Mietverhältnisses nicht geschehen ist. Es wird Ihnen daher überhaupt nicht möglich sein, verbrauchsabhängig abzurechnen, wonach Sie aber nach dem Mietvertrag verpflichtet sind. Im Falle der weiteren gerichtlichen Geltendmachung wird unser Mandant sich daher vorbehalten, den Betrag in Höhe von 1.250,00 € von Ihnen zurückzuverlangen.

Für Ihre Stellungnahme haben wir uns den

02.07.2024



notiert.

Mit freundlichen Grüßen


- Jessica Lohmann -
Rechtsanwältin

VOLLMACHT

CHRISTIANE GUDAT
Rechtsanwältin und Notarin
LARS GUDAT
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
MANFRED HOHENECKER
Rechtsanwalt und Notar a.D.
JESSICA LOHMANN
Rechtsanwältin und Notarin

Bremer Str. 2, 28816 Stuhr-Brinkum, Tel.: 0421 - 89 89 90; Fax: 0421 - 89 89 949

wird in Sachen Arifi ./ . Piratenpartei Deutschland

wegen Untermietverhältnis Hohentorsheerstr. 1-3, 28199 Bremen

sowohl Prozessvollmacht gem. §§ 81 ff. ZPO, § 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG, Verfahrensvollmacht gem. § 114 FamFG als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger, Vertretung gem. § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233 Abs. 1 StPO. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten
2. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. § 153 ff. StPO
3. Entschädigungsanträge nach StrEG zu stellen
4. Empfangnahme und Freigabe von Geld und Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattender Kosten und notwendiger Auslagen
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere und Vereinbarung eines anderen Gerichtsstandes
6. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln/-behelfen sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen
7. Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis
8. Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 114 FamFG, Scheidungssache sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften
9. Vertretung vor den Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichten und -behörden sowie Vertretung vor den Arbeitsgerichten
10. Vertretung in Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient
11. Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzungen, Zwangsvollstreckungen einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen und Hinterlegungsverfahren
12. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen (z.B. Mietverträgen)
13. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht
- 14.

Bei bewilligter Prozesskostenhilfe (PKH) oder Verfahrenskostenhilfe (VKH) endet das Mandat mit Rechtskraft der Entscheidung. Die Bevollmächtigung erstreckt sich nicht auf das PKH- oder VKH-Überprüfungsverfahren.

Mit dem Mandanten wurde - nach entsprechender Aufklärung - die Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) auf Basis des Gegenstandswertes vereinbart.

Er wurde darauf hingewiesen, dass außergerichtlich eine Gebührenerstattung durch die Gegenseite grundsätzlich nicht erfolgt. Gleiches gilt für das arbeitsgerichtliche Verfahren erster Instanz. Dort hat, unabhängig von dem Ausgang des Gerichtsverfahrens, jede Seite ihre eigenen Rechtsanwaltskosten zu zahlen. Kostenschuldner ist der Mandant, nicht eine Rechtsschutzversicherung. Die Beauftragung erfolgt unabhängig von einer Deckung durch eine Rechtsschutzversicherung.

Ich willige ein, dass mir Emails unverschlüsselt übersandt werden.

JA NEIN

Ich verzichte auf Übersendung der Rechnung im Original oder mit qualifizierter Signatur

JA NEIN

3.6.2024
Stuhr, den 31.05.2024


(Unterschrift)